

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Personaldienst Lehrpersonen

1. Mai 2024

INFORMATION

Sozialversicherungen für pensionierte Lehrpersonen und für Lehrpersonen nach Vollendung des 58. Altersjahres

1. Aargauische Pensionskasse

Gemäss § 29 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) versichert der Kanton alle durch ihn entlöhnten Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Aargauischen Pensionskasse APK, soweit deren Regelungen es zulassen.

2. Ende des Anstellungsverhältnisses bei ordentlicher Pensionierung

Das Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung am letzten Tag des Schulsemesters, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet hat. Nach Erreichen der Altersgrenze kann das Anstellungsverhältnis grundsätzlich als befristetes Anstellungsverhältnis weitergeführt werden.

3. Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt

Das ordentliche Pensionierungsalter wird im Vorsorgeplan der Aargauischen Pensionskasse festgelegt. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen. Die reglementarischen Bestimmungen befinden sich in Art. 23 Vorsorgereglement APK, Stand 1. Januar 2024.

4. Vorzeitiger Altersrücktritt

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres werden Altersleistungen ausgerichtet, wenn die versicherte Person nicht Anspruch auf eine Austrittsleistung hat. Der Anspruch auf eine Austrittsleistung muss unter Vorlage sämtlicher Belege innert 3 Monaten geltend gemacht werden. Die reglementarischen Bestimmungen befinden sich in Art. 24 Vorsorgereglement APK, Stand 1. Januar 2024.

5. Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab 58

Versicherte Personen, deren anrechenbarer Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Alters- und Risikoversorge auf der Basis des bisherigen versicherten Lohns und des bisherigen Vorsorgeplans weiterführen (Art. 11a Abs. 1 Vorsorgereglement APK, Stand 1. Januar 2024). Die reglementarischen Bestimmungen befinden sich in Art. 11a Abs. 2 bis 13 Vorsorgereglement APK, Stand 1. Januar 2024.

Die Weiterführung des bisherigen Lohns respektive eines Teilbetrags davon beginnt am ersten Tag des der Reduktion folgenden Monats; ein später Beginn ist nicht möglich.

6. Aufgeschobener Altersrücktritt

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus wird die Ausrichtung von Altersleistungen auf Antrag der versicherten Person bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben. Die reglementarischen Bestimmungen befinden sich in Art. 25 Vorsorgereglement APK, Stand 1. Januar 2024.

7. Beitragssätze für die Altersklasse 66 bis 70 Jahre

Neu erfolgt seit dem 1. Januar 2024 die Einführung von Beitragssätzen für die Altersklasse 66 bis 70 Jahre, damit bei einer Weiterbeschäftigung die Altersvorsorge verbessert werden kann.

Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für Frauen und Männer wie bisher 65 Jahre (Art. 4 Abs. 1 Kernplan Kanton Aargau APK). Die jährlichen Spargutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Das für die Berechnung der Spargutschriften massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es gelten folgende Ansätze (Art. 4 Abs. 2 Kernplan Kanton Aargau APK). Die Beitragserhebung (Alter 55 – 65) erfolgt bis zum Ende des Jahres, in dem das 65. Altersjahr vollendet wurde. Ab Januar des Folgejahres erfolgt der Wechsel auf die Beiträge nach Alter 66 – 70 Jahre.

Alter	Arbeitnehmer/in			Arbeitgeber		
	Spar-bei-trag	Risiko-beitrag	Total Beiträge	Spar-bei-trag	Risiko-beitrag	Total Beiträge
55-65	10,5	1,0	11,5	16,0	1,7	17,7
66-70	3,0	0,0	3,0	5,0	0,0	5,0

8. Altersrücktritt in Teilschritten

Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Voraussetzung ist pro Teilschritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 % der Normalarbeitszeit. Das im Zeitpunkt des teilweisen Altersrücktritts vorhandene Sparguthaben wird entsprechend aufgeteilt. Die reglementarischen Bestimmungen befinden sich in Art. 26 Vorsorgereglement APK, Stand 1. Januar 2024.

9. Altersrente

Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet, welches die Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworben haben. Der Umwandlungssatz wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt. Die reglementarischen Bestimmungen befinden sich im Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle B, APK, Stand 1. Januar 2024.

10. Alterskapital

Auf Antrag der versicherten Person wird die Altersrente ganz oder teilweise als Alterskapital ausgerichtet. Die maximale Höhe des Alterskapitals entspricht dem Sparguthaben. Der schriftliche Antrag

auf Ausrichtung des Alterskapitals samt Angabe der gewünschten Höhe ist der APK vor dem Pensionierungszeitpunkt einzureichen. Der Widerruf des Antrags auf Ausrichtung des Alterskapitals ist nach dem Pensionierungszeitpunkt nicht mehr möglich. Die reglementarischen Bestimmungen befinden sich in Art. 30 Vorsorgereglement APK, Stand 1. Januar 2024.

11. Reform AHV 21

Die Reform AHV 21 trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Mit ihr wird ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren für Frauen und Männer eingeführt. Das Rentenalter bildet die Bezugsgrösse für die flexible Pensionierung und wird neu als Referenzalter bezeichnet. Wer mit 65 Jahren die AHV-Rente bezieht, erhält diese ohne Abzüge oder Zuschläge ausbezahlt. Das neue Referenzalter von 65 Jahren gilt auch für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

11.1 Übergangsgeneration: Referenzalter der Frauen

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Es steigt erstmals am 1. Januar 2025 um drei Monate. Als erste betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. Im zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenzalter 65.

Jahr	Referenzalter Frauen	Betrifft Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre plus 3 Monate	1961
2026	64 Jahre plus 6 Monate	1962
2027	64 Jahre plus 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	ab 1964

11.2 AHV-Freibetrag

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, erhalten wahlweise einen Freibetrag von 1'400 Franken pro Monat, auf dem keine AHV/IV/ EO-Beiträge mehr abgerechnet werden oder können darauf verzichten (d.h., AHV/IV/EO-Beiträge werden weiterhin abgerechnet). Ohne Mitteilung der betroffenen Person erfolgt die Anrechnung des AHV-Freibetrages.

Die betroffenen Personen, die ein Wahlrecht haben, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht, teilen ihre Wahl dem Personaldienst Lehrpersonenmit. Wer bisher nach dem Referenzalter weitergearbeitet und Beiträge bezahlt hat, konnte seine Altersrente nicht verbessern. Neu werden unter bestimmten Bedingungen die zusätzlichen Beiträge bei der Berechnung der Rente berücksichtigt, wenn die Maximalrente von 2'450 Franken (Ehepaare: 3'675 Franken) noch nicht erreicht ist. Ob sich der Verzicht auf den AHV-Freibetrag im persönlichen Fall rentiert, ist bei der zuständigen Ausgleichskasse SVA Aargau, Bahnhofstrasse 3C, 5001 Aarau, Telefonnummer 062 836 81 81, abzuklären.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, können auch Personen, die eine Rente nach altem Recht beziehen, eine Neuberechnung verlangen und dadurch die Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach dem Referenzalter anrechnen lassen. Voraussetzung für die Neuberechnung einer altrechtlichen Rente ist, dass die Person am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

12. Arbeitslosenversicherung (ALV)

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV).

13. Berufsunfallversicherung (BU) Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

Personen, die das ordentliche Rentenalter der AHV erreicht haben oder eine Altersrente der AHV beziehen, unterliegen weiterhin der obligatorischen Unfallversicherung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen. NBU-Deckung besteht ab 8 Arbeitsstunden pro Woche beziehungsweise bei Lehrpersonen ab 6 Lektionen pro Woche bei regelmässiger Beschäftigung.

14. Krankentaggeldversicherung (KTG)

Die Krankentaggeldversicherung schliesst Personen ab dem vollendeten 70. Altersjahr aus (Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB SWICA, Ausgabe 2012).